



Präambel

Der Führungsrat der Fußballabteilung des Verein für Bewegungsspiele Altena 1912 e.V. (im folgenden „VfB Altena“ oder „Verein“) erlässt für einen geregelten und sicheren Umgang mit den Vereinsfinanzen folgende Finanzordnung.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Grundsätze der Finanzwirtschaft des VfB Altena 1912 e.V. Sie ist für alle Organe, Funktionsträger und Mitglieder verbindlich, soweit sie mit finanziellen Angelegenheiten des Vereins befasst sind. Die Finanzordnung ergänzt die Satzung des Vereins und darf dieser nicht widersprechen.

§ 2 Grundsätze der Finanzwirtschaft

- a) Der Verein wirtschaftet sparsam, wirtschaftlich und zweckgebunden. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke und Tätigkeiten die der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke dienen verwendet werden.
- b) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Haushaltsplan

- a) Für jedes Geschäftsjahr oder Saison ist vom Führungsrat der Fußballabteilung ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Der Haushaltsplan ist vom Führungsrat der Fußballabteilung zu beschließen und dem Gesamtführungsrat als Vorstand gemäß § 26 BGB vorzulegen.
- b) Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unaufschiebbar sind, mit dem Finanzausschuss abgestimmt und vom Führungsrat der Fußballabteilung beschlossen werden.
- c) Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten und inhaltlich unter anderem die nachfolgenden Ausgaben berücksichtigen (Liste nicht abschließend):
 - 1. Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb,
 - 2. Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter und Ehrenamtlicher,
 - 3. Übungsleiter-Ausbildung,
 - 4. Ausgaben für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter,
 - 5. Instandhaltungskosten,
 - 6. Beiträge an die Fachverbände,
 - 7. Versicherungen und Steuern,
 - 8. Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen,
 - 9. Aufwendungen für Ehrungen und Mitgliederpflege,
 - 10. Kosten der Geschäftsstelle,
 - 11. Kosten der Geschäftsführung,
 - 12. Betriebs- und Energiekosten,
 - 13. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen,
 - 14. Kosten für die Übungsleitervergütung und Betreuer,
 - 15. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten,
 - 16. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung,
 - 17. Fahrgeldentschädigung,
 - 18. Spielerspesen,
 - 19. Schiedsrichterkosten,



20. Wechselentschädigungen (Spielerablässe),
21. Werbekosten, Websites, Social Media,
22. Strafgelder,
23. Startgebühren und Spieler-Rundengebühren,
24. Geschenke,
25. gesellige Abteilungsveranstaltungen,
26. Trainingslager, Ausflüge und ähnliches,
27. Jugendarbeit,
28. Abschreibungen,
29.

§ 4 Zuständigkeit und Verantwortung

- a) Der Gesamtführungsrat gemäß § 26 BGB trägt die Gesamtverantwortung für die Finanzwirtschaft im Verein. Der Führungsrat der Fußballabteilung trägt die Verantwortung für die Finanzen der Fußballabteilung.
- b) Der Finanzausschuss der Fußballabteilung ist zuständig für:
 1. die laufende Buchführung,
 2. den Zahlungsverkehr,
 3. die Erstellung des Jahresabschlusses,
 4. die finanziellen Meldungen an die Finanzämter, Behörden und sonstige Dritte.
- c) Finanzielle Entscheidungen erfolgen nach dem Vier-Augen-Prinzip, sofern organisatorisch möglich oder sofern nichts anderes bestimmt ist (z.B. Einzelvollmacht).

§ 5 Zahlungsverkehr

- a) Der gesamte Zahlungsverkehr soll unbar über die Vereinskonto abgewickelt werden. Barzahlungen sind auf ein Minimum zu beschränken.
- b) Neue Konten dürfen ausschließlich mit Genehmigung des Gesamtführungsrates gemäß § 26 BGB eröffnet werden.
- c) Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt werden und die Belege müssen den Anforderungen der GoBD entsprechen.
- d) Sonderkassen können auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet schriftlich vom Finanzausschuss der Fußballabteilung genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Finanzausschuss vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

- a) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten und Dauerschuldverhältnissen im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 1. Zwei Führungsratsmitgliedern der Fußballabteilung bis zu einer Summe von 2.500 €,
 2. Dem Finanzausschuss der Abteilung Fußball (auch wenn nur ein Mitglied im Finanzausschuss vertreten ist) bis zu einem Betrag von 15.000 €,
 3. Mehrheitsbeschluss des Führungsrates der Fußballabteilung bis zu einem Betrag von 25.000 €,
 4. Mehrheitsbeschluss des Gesamtführungsrates gemäß § 26 BGB oder der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 25.000 €,
 5. Alle anderen Funktionäre und Mitglieder dürfen keine Rechtsverbindlichkeiten oder Dauerschuldverhältnisse eingehen.



b) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 7 Kassenführung und Buchhaltung

a) Die Buchführung erfolgt ordnungsgemäß, vollständig, nachvollziehbar und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), der vereins- und verbandsspezifischen Vorschriften, der steuerlichen Vorschriften, insbesondere der Abgabenordnung sowie des Umsatzsteuer- und des Ertragssteuergesetzes.

b) Es sind getrennte Aufzeichnungen für:

1. den Ideellen Bereich,
 2. den Zweckbetrieb,
 3. die Vermögensverwaltung,
 4. den Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb,
- zu führen, sofern zutreffend.

c) Elektronische Buchhaltungssysteme müssen revisionssicher sein.

d) Der VfB Altena erstellt seine Rechnungslegung in Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) gemäß § 4 Abs. 3 EStG. Eine Bilanz im handelsrechtlichen Sinne wird nicht erstellt, soweit keine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

e) Einnahmen und Ausgaben werden grundsätzlich nach dem Zufluss-/Abflussprinzip erfasst. Einnahmen gelten in dem Zeitpunkt als zugeflossen, wenn sie dem Verein wirtschaftlich zur Verfügung stehen. Ausgaben gelten in dem Zeitpunkt als abgeflossen, in dem sie tatsächlich geleistet werden.

f) Für eine sinnvolle Periodenabgrenzung werden regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die wirtschaftlich dem abgelaufenen Geschäftsjahr zuzuordnen sind und innerhalb der gesetzlichen Fristen zu- oder abfließen, dem entsprechenden Geschäftsjahr zugeordnet. Abgrenzungen erfolgen im Rahmen der steuerlichen Vorgaben zur EÜR.

g) Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den steuerlichen Bereichen aus § 7 Abs. b dieser Ordnung getrennt zu erfassen. Eine klare und nachvollziehbare Zuordnung der Geschäftsvorfälle ist sicherzustellen.

h) Anschaffungen von Wirtschaftsgütern, die dem Verein längerfristig dienen, sind in einem Anlagenverzeichnis zu erfassen. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden gemäß den jeweils gültigen steuerlichen Vorschriften behandelt. Abschreibungen erfolgen entsprechend den steuerlichen Vorgaben.

i) Forderungen und Verbindlichkeiten werden im Rahmen der EÜR nicht bilanziell erfasst. Im Verein erfolgt die Erfassung ausschließlich intern und rein informatorisch.

j) Die Bildung und Auflösung von Rücklagen erfolgt ausschließlich im Rahmen der abgabenrechtlichen Vorschriften.

§ 8 Belege und Aufbewahrungspflichten

a) Alle Buchungsbelege sind geordnet aufzubewahren.

b) Die Aufbewahrungsfrist beträgt:

1. 10 Jahre für Buchungsbelege und Jahresabschlüsse,
2. 6 Jahre für sonstige Geschäftsunterlagen.



c) Die Aufbewahrung kann in Papier- oder elektronischer Form erfolgen.

§ 9 Einnahmen

a) Einnahmen des Vereins können insbesondere bestehen aus (Liste nicht abschließend):

1. Mitgliedsbeiträgen,
2. Spenden,
3. Zuschüssen,
4. Startgeldern und Kursgebühren,
5. Eintrittsgeldern,
6. Wechselentschädigung (Spielerablässe),
7. Sponsoring und Werbung,
8. Verkauf (Speisen, Getränke, Merchandise),
9.

b) Spenden dürfen nur angenommen werden, wenn sie mit den Vereinszielen vereinbar sind.

c) Spendenbescheinigungen werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgestellt.

§ 10 Ausgaben

a) Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn:

1. sie dem Vereinszweck dienen,
2. sie im Haushaltsplan vorgesehen und genehmigt sind,
3. sie eine Sondergenehmigung haben,
4. der Verein sich nicht von der Verpflichtung entziehen kann.

b) Verpflichtungen mit längerfristiger finanzieller Wirkung bedürfen eines Beschlusses des Führungsrates der Abteilung Fußball.

§ 11 Aufwendungsersatz und Vergütungen

a) Mitglieder und Funktionsträger haben Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB.

b) Der Aufwendungsersatz kann nur gegen Nachweis oder Vereinbarung erfolgen.

c) Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) oder Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) sind zulässig, sofern satzungsgemäß erlaubt.

§ 12 Kassenprüfung

a) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

b) Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich für den Jahresabschluss.

c) Die Kassenprüfer dürfen keine Führungsratsmitglieder der Fußballabteilung oder des Gesamtvereins sein.

d) Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen.

e) Fällt ein Kassenprüfer aus, darf der Führungsrat der Fußballabteilung einen geeigneten Kassenprüfer nachbesetzen. Die nächste Mitgliederversammlung ist darüber entsprechend zu informieren.



§ 13 Jahresabschluss

a) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Dieser umfasst mindestens:

1. Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR),
2. Vermögensübersicht.

b) Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung der Fußballabteilung zur Entlastung des Führungsrates der Fußballabteilung, des Finanzausschusses der Fußballabteilung, des Kassierers sowie des Jugendausschusses vorzulegen.

§ 14 Änderungen der Finanzordnung

Die Finanzordnung kann ausschließlich vom Führungsrat der Fußballabteilung des VfB Altena geändert werden. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanzordnung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Ordnung davon unberührt. Der Führungsrat der Fußballabteilung verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmungen, die Inhalt dieser Ordnung sind, hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entspricht. Im Falle von Lücken in dieser Ordnung verpflichtet sich der Führungsrat ferner, auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen Bestimmungen in der Ordnung hinzuwirken, die dem entsprechen, was nach dem Sinn und Zweck dieser Ordnung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheiten von vornherein bedacht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt per Beschluss des Führungsrates der Fußballabteilung des VfB Altena ab dem 01. Juni 2016 in Kraft und wird zusätzlich auf der Vereins-Website veröffentlicht. Die Ordnung wurde zuletzt mit Beschluss des Führungsrates der Fußballabteilung des VfB Altena vom 13. August 2026 aktualisiert.

Verein für Bewegungsspiele Altena 1912 e.V.
Führungsrat Abteilung Fußball
Postfach 1629
58746 Altena

Vereinsregister: VR 10273
Amtsgericht Iserlohn